

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 44

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse

Mitgliederinfo ZR 44


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beiliegenden **Mitgliederinfo ZR 44** erhalten Sie u. a. **aktuelle Informationen** zu den nachfolgenden Themen:

- Soziale Komponente Elternzeit
- Versicherungspflicht
 - von Übungsleitern sowie bei Ausübung eines Ehrenamts
 - von Asylbewerbern
- Neuregelung der Übergangsversorgung bei feuerwehrtechnischen Angestellten
- Neue Praxis beim Rentenantrag

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Soziale Komponente Elternzeit	2
2. Versicherungspflicht	2
2.1. Versicherungspflicht von Übungsleitern sowie bei Ausübung eines Ehrenamts	2
2.2. Versicherungspflicht von Asylbewerbern	3
3. Neuregelung der Übergangsversorgung bei feuerwehrtechnischen Angestellten	4
4. Neue Praxis beim Rentenantrag	4

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

1. Soziale Komponente Elternzeit

Für Versicherte, **die in der Elternzeit kein Entgelt beziehen**, wächst das Rentenguthaben bei der ZVK trotzdem weiter. Sie erhalten für jeden **vollen Kalendermonat** Versorgungspunkte, als ob sie für **500 € im Monat** gearbeitet hätten. Die Regelung gilt für jedes Kind, solange für dieses **Anspruch auf Elternzeit** besteht. Man spricht von der **"sozialen Komponente"** Elternzeit.

Wird während einer Elternzeit **im gleichen Arbeitsverhältnis** Entgelt bezogen, gibt es diesen Rentenbonus nicht. Die Versorgungspunkte werden in diesem Fall abhängig vom **tatsächlich bezogenen Entgelt** ermittelt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit als **Minijob** bzw. geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Entgelt von bis zu **450 € im Monat** ausgeübt wird. Auch in diesem Fall wird das **tatsächlich bezogene Entgelt** für die Ermittlung der Versorgungspunkte herangezogen, selbst wenn dieses **geringer** ist als der Betrag von 500 €, der als soziale Komponente berücksichtigt werden würde.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist das anders: Wer während der Erziehung eines Kindes arbeitet, profitiert dennoch von den sogenannten **Kindererziehungszeiten**. Diese werden - bis zum 3. Geburtstag des Kindes - neben den Beiträgen aus der Beschäftigung **zusätzlich** für die spätere Rente gutgeschrieben.

2. Versicherungspflicht

2.1. Versicherungspflicht von Übungsleitern sowie bei Ausübung eines Ehrenamts

Geringfügig Beschäftigte sind bei der ZVK grundsätzlich zu versichern. Ausgenommen hiervon sind u. a. Beschäftigungsverhältnisse,

- denen eine **nebenberufliche Tätigkeit** als Übungsleiter bzw. als Bezieher einer Ehrenamts-pauschale zugrunde liegt
und
- in denen **kein steuerpflichtiges Entgelt** bezogen wird (§ 62 Abs. 2 Satz 1 der Kassensatzung).

Eine Anmeldung zur Zusatzversorgung hat erst dann zu erfolgen, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt und der Jahresfreibetrag von **2.400 € (Übungsleiter)** bzw. **720 € (Ehrenamts-pauschale)** überschritten wird. Bei einer monatlichen Abrechnung liegt der Grenzbetrag bei **200 € bzw. 60 € pro Monat**.

Als **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** ist dabei nicht das vollständige Entgelt an die ZVK zu melden, sondern nur der Betrag, **der die jeweiligen Freigrenzen übersteigt**.

Wird der Beschäftigte einmal bei der ZVK angemeldet, bleibt die Versicherung für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses bestehen. Zeiten, in denen das Entgelt die Freigrenzen nicht überschreitet, sind vom Arbeitgeber als Fehlzeiten mit dem **Buchungsschlüssel 01 40 00** zu melden.

Von den im Sinne der Sozialversicherung **Beschäftigten** unterscheidet man die Personen, die z. B. als **selbstständiger** Übungsleiter arbeiten oder ein Ehrenamt **ausschließlich gemeinnützig** und **nicht erwerbsmäßig** ausüben. Sie sind **nicht** weisungsgebunden und **nicht** in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert. Daher stehen sie in **keinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis** und sind somit **keine Beschäftigten**, die der Versicherungspflicht bei der ZVK unterliegen. Hierzu zählen beispielsweise ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher, Stadt- und Gemeinderäte.

2.2. Versicherungspflicht von Asylbewerbern

Insbesondere im Kirchenbereich werden zunehmend Asylbewerber mit dem Status "Personen mit Aufenthaltsgestattung für die Dauer von einigen Monaten" beschäftigt. Die erforderliche Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit für diesen Personenkreis liegt ebenfalls vor.

Aufgrund von Rückfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, dass **Asylbewerber mit einer Arbeitserlaubnis**, die in einem **regulären Arbeitsverhältnis** (z. B. geringfügig entlohnte Beschäftigung) stehen, nach § 18 der Kassensatzung grundsätzlich versicherungspflichtig und demnach bei der ZVK anzumelden sind.

Versicherungsfreiheit nach § 19 Abs. 1 Buchst. i der Kassensatzung besteht nur dann, wenn es sich um kurzzeitig ausgeübte Beschäftigungen von **bis zu drei Monaten Dauer** handelt, die mit einem **monatlichen Entgelt von höchstens 450 €** ausgeübt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 115 SGB IV).

Weitere Informationen zur Versicherungspflicht von geringfügigen Beschäftigungen finden Sie auch in der **Mitgliederinfo ZR 41 vom 15. April 2015**.

Für weitergehende Fragen zum Thema **Versicherungspflicht** sind

Herr Böringer (Telefon: **0721 5985-248** bzw. **0711 2583-248**) sowie

Herr Zimmermann (Telefon: **0721 5985-286** bzw. **0711 2583-286**)

- beide per **E-Mail** auch unter zg10@kvbw.de erreichbar -

für Sie da.

3. Neuregelung der Übergangsversorgung bei feuerwehrtechnischen Angestellten

Die Übergangsversorgung von feuerwehrtechnischen Angestellten wurde **rückwirkend zum 1. Juli 2015** neu geregelt (§ 46 Nr. 4 Ziffer 3 Satz 1 TVöD BT-V). Die Regelung gilt für Feuerwehrleute, die seit Juli 2015 **neu eingestellt** wurden bzw. werden. Tarifbeschäftigte der Feuerwehr erhalten dadurch die Möglichkeit, ihre Tätigkeit zum gleichen Zeitpunkt wie ihre verbeamteten Kollegen zu beenden.

Das Modell funktioniert wie folgt:

Tarifbeschäftigte der Feuerwehr können zum Übergang in den Ruhestand grundsätzlich eine **Freistellungsphase von bis zu 36 Monaten** in Anspruch nehmen. In dieser erhalten sie eine **Übergangsversorgung**. Diese entspricht einem gleichbleibenden Entgelt von **70 % des durchschnittlichen Entgelts der letzten zwölf Monate vor der Freistellung**. Das Arbeitsverhältnis besteht auch während der Freistellung weiter und ist **versicherungspflichtig**.

Für die **Übergangsversorgung** zahlen die zusatzversicherten Feuerwehrleute - rückwirkend ab frühestens 1. Juli 2015 - **2,75 % ihres zusatzversorgungspflichtigen Entgelts** in ein **Wertguthabenkonto** ein. Ihr zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Arbeitsphase verringert sich entsprechend um diesen Betrag.

Das Entgelt, das die Feuerwehrleute während der Freistellung als Übergangsversorgung erhalten, enthält auch die **in das Wertguthabenkonto eingezahlten Beträge**. Das heißt, davon werden erst in dieser Phase Zahlungen an die ZVK fällig.

Erreicht ein Tarifbeschäftigter der Feuerwehr **keine 35 Jahre Einsatzzeit**, beträgt die Freistellung **einen Kalendermonat** für je 12 volle Kalendermonate, in denen der Beschäftigte seinen Anteil von 2,75 % erbracht hat. Außerdem kann er **freiwillig einen zusätzlichen Anteil von bis zu 2,75 %** seines Entgelts zum Erwerb zusätzlicher Freistellungsmonate einbringen.

4. Neue Praxis beim Rentenantrag

Um Rentenanträge noch zügiger bearbeiten zu können und Rückfragen zu vermeiden, benötigen wir ab sofort bei **allen** Anträgen auf Betriebsrente als Anlage den **vollständigen Rentenbescheid (mit allen Berechnungsanlagen) der Deutschen Rentenversicherung**.

Ferner bitten wir Sie, die aktuellen Vordrucke zur Beantragung der Rentenleistungen der ZVK zu verwenden. Diese erhalten Sie auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Downloads - Vordrucke - Im Leistungsfall. Vielen Dank.